

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 39 – 28. September 2023

Inhalt

Kreis Lippe

388

Gebührensatzung für den Rettungsdienst
des Kreises Lippe vom 27.09.2023

Kreis Lippe

388 Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Lippe vom 27.09.2023

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) der §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung vom 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger des Rettungsdienstes

- 1) Der Kreis Lippe ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 Träger des Rettungsdienstes. Er unterhält zu diesem Zweck eine Feuerschutz- und Rettungsleitstelle in Lemgo, Rettungswachen in Barntrup, Augustdorf, Bad Meinberg, Bad Salzuflen, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Elbrinxen, Kalletal, Lage, Lemgo, Leopoldshöhe, Lieme, Oerlinghausen und Schlangen sowie Standorte für Notarzteinsetzfahrzeuge in Detmold, Lemgo und Bad Salzuflen. Durch Bedarfsplanfortschreibung ist die Einrichtung weiterer Standorte möglich.
- 2) Die Stadt Detmold betreibt als große kreisangehörige Stadt eine Rettungswache in eigener Trägerschaft. Diese Leistungen werden nach eigener Gebührensatzung abgerechnet.
- 3) Personen, die im Kreis Lippe verunglücken oder erkranken, sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Rettungstransport- und Krankentransportfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

§ 2

Aufgaben des Rettungsdienstes

- 1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Krankenhauswahl. Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- 2) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen

Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung zu befördern.

- 3) Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 3

Gebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Kreises Lippe wird eine Gebühr zu Lasten des Gebührenschaftners differenziert nach Art und Umfang der Leistung erhoben:

1.1) Leitstellengebühr je alarmiertes Einsatzmittel	86,00 €
zuzüglich	
1.2) Notarzteinsetzfahrzeug „NEF“	
1.2.1) Grundgebühr	349,00 €
1.2.2) Gebühr für den Notarzt	446,00 €
1.2.3) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	2,50 €
1.3) Rettungstransportwagen mit Intensivausstattung „ITW“	
1.3.1) Grundgebühr	1.112,00 €
1.3.2) Gebühr für den Verlegearzt (je angefangene 1,5 Stunden)	446,00 €
1.3.3) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	2,50 €
1.4) Rettungstransportwagen „RTW“	
1.4.1) Grundgebühr	816,00 €
1.4.2) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	2,50 €
1.5) Krankentransportwagen „KTW“	
1.5.1) Grundgebühr	327,00 €
1.5.2) Gebühr je Einsatzkilometer (ab dem 76. km)	2,50 €

- 1) Die Gebühr jedes Rettungsmittels wird einzeln berechnet. Sie setzt sich aus der Leitstellengebühr, der Grundgebühr für das jeweilige Einsatzmittel sowie ggf. Notarzt- und weiterer Kilometergebühren zusammen.
- 2) Beim Transport mehrerer Personen mit einem Rettungsmittel wird die fällige Gebühr auf die Personen gleichmäßig aufgeteilt. Behandelt ein Notarzt mehrere Personen vor Ort, wird die Grundgebühr ebenfalls aufgeteilt, die Notarzkosten werden pro Patient in voller Höhe erhoben (pro Patient ein Einsatz). Bei ambulanten Krankentransporten mit Wartezeiten bis 30 Minuten, bei denen das Fahrzeug vor Ort verbleibt, werden Hin- und Rückfahrt als ein zusammenhängender Einsatz abgerechnet. Bei allen anderen Krankentransporteinsätzen stellt die Rückfahrt einen eigenen abrechenbaren Einsatz dar.
- 3) Für die Disposition von Rettungsdiensteseinsätzen der Stadt Detmold werden Leitstellengebühren nach oben genannten Sätzen erhoben. Die Gebühren werden nur erhoben, wenn die Einsätze durch die Stadt Detmold abrechnungsfähig sind. Die Stadt Detmold macht diese Gebühren über ihre Gebührensatzung geltend und leitet die Gelder an den Kreis Lippe weiter (durchlaufende Gelder bei der Stadt Detmold).
- 4) Die gefahrenen Kilometer werden für die gesamte Fahrstrecke (Anfahrt, Transportfahrt und Rückfahrt) berechnet (Einsatzkilometer) wobei jeweils 75 km in der Grundgebühr inbegriffen sind. Erst ab dem 76. km wird eine zusätzliche Kilometergebühr berechnet.

- 5) Die Mitnahme einer Begleitperson ist gestattet. Die Entscheidung darüber obliegt dem Rettungsdienstpersonal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich, ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.
- 6) Nachgewiesene Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einsatzes stehen (z.B. Übernachtungskosten bei KTW-Fernfahrten), hat der Gebührenschuldner zu ersetzen.
- 7) Für Krankentransporte mit einer einfachen Wegstrecke von mehr als 500 km können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten decken.
- 8) Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers wird von dieser Satzung nicht berührt.
- 9) Sanitätsdienste und andere Hilfeleistungen werden nach Aufwand berechnet und sind im Vorfeld mit dem Kreis Lippe auszuhandeln.

§ 4

Gebührengläubiger und -schuldner

- 1) Gebührengläubiger ist der Kreis Lippe
- 2) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
 - 2.1) die Personen, die Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen haben (Patienten/Patientinnen) oder
 - 2.2) die Personen, die durch ihr Verhalten oder ihren körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst haben (hilflose Personen) oder
 - 2.3) die Personen, die aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen für die unter 2.1 bis 2.2 fallenden Personen zu haften bzw. aufzukommen hat.
- 3) Die Gebühren werden durch den Kreis Lippe geltend gemacht.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Gebühr entsteht,
 - 1.1) bei Einsätzen mit dem Notarzteinsatzfahrzeug, sobald der Notarzt am Einsatzort eintrifft und mit der Diagnose/Behandlung beginnt. Rechtsgrundlage ist die angeforderte Leistung, nicht deren Erfolg.
 - 1.2) bei Einsätzen mit dem Rettungs- bzw. Krankentransportwagen, sobald mit dem Transport des Patienten begonnen wird. Ambulante Einsätze (Einsätze ohne Transport) werden als Fehlfahrt gewertet.
- 2) Von der Gebührenerhebung kann in Härtefällen nach sachgerechtem Ermessen aus Billigkeitsgründen abgesehen werden.

- 3) Die Gebühr wird mit der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Sie ist spätestens 3 Wochen nach Zustellung zu zahlen.
- 4) Bei gesetzlich Versicherten kann die Abrechnung mit der Krankenkasse unmittelbar erfolgen. Hierzu ist die Notwendigkeit eines Rettungsdienstesatzes durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Verordnung einer Krankenförderung) nachzuweisen. Der Gebührenschuldner bleibt solange verpflichtet, bis die Gebühr entrichtet wurde.

§ 6

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen einen Gebührenbescheid entfaltet nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet somit nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.
- 2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Die Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Lippe vom 26.06.2019 tritt mit Ablauf des 30.09.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Lippe vom 27.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Lippe vom 27.09.2023 für den Kreis Lippe nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührensatzung für den Rettungsdienst im Kreis Lippe vom 27.09.2023 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 27.09.2023

gez. Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 28.09.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.